

17/4251



Rheinland-Pfalz

MINISTERIUM FÜR UMWELT,
ENERGIE, ERNÄHRUNG
UND FORSTEN

Landtag Rheinland Pfalz
26.09.2017 07:29
Tgb.-Nr.



[Handwritten signature]

Ministerium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten | Postfach 31 60 | 55021 Mainz

DIE MINISTERIN

Präsident des Landtags Rheinland-Pfalz
Herr Hendrik Hering, MdL
Platz der Mainzer Republik 1
55116 Mainz

Kaiser-Friedrich-Straße 1
55116 Mainz
Telefon 06131 16-0
Poststelle@mueef.rlp.de
<http://www.mueef.rlp.de>

nachrichtlich

Staatskanzlei
55116 Mainz

Mein Aktenzeichen
MB-01 427-1/2017-162#15

Ihr Schreiben vom
Ansprechpartner/-in / E-Mail
Ulrike.Hoefken@mueef.rlp.de

Telefon / Fax
06131 16-2304/05
06131 16-4604

**Kleine Anfrage Drucksache 17/4016 des Abgeordneten Andreas Hartenfels
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN)**

„Bewertung des Netzausbauprojektes Ultranet“

Die Kleine Anfrage Drucksache 17/4016 des Abgeordneten Andreas Hartenfels
(BÜNDNIS 90/ DIE GRÜNEN) beantworte ich namens der Landesregierung wie folgt:

Zu Frage 1:

Der Vorhabenträger hat im Oktober 2015 für die beiden ersten der fünf beabsichtigten Abschnitte des Gleichstromleitungsprojekts Ultranet den Antrag auf Bundesfachplanung gestellt. Anschließend hat am 23. Februar 2016 in Mainz die Antragskonferenz für den Planungsabschnitt D (Weißenthurm-Riedstadt) stattgefunden. Nach Auswertung der Ergebnisse aus der Antragskonferenz und der eingegangenen schriftlichen Hinweise hat die Bundesnetzagentur (BNetzA) am 24. Juni 2016 den Untersuchungsrahmen festgelegt. Die Einreichung der Planungsunterlagen sollte zunächst bis zum 24. Februar 2017 erfolgen. Die BNetzA hat auf Antrag des Vorhabenträgers einer Fristverlängerung zugestimmt. Die Antragsunterlagen werden nach den der Landes-



regierung vorliegenden Informationen voraussichtlich Ende des Jahres 2017 vorgelegt werden. Eine Verfahrensbeteiligung der Landesregierung wird auf der Basis dieser Antragsunterlagen erfolgen.

Zu Frage 2:

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsausbaugesetzes am 31.12.2015 gilt gemäß § 3 Abs. 1 des Bundesbedarfsplangesetzes (BBPlG) der Erdkabelvorrang für alle Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragungs-Vorhaben (HGÜ-Vorhaben) mit der Kennzeichnung E. Ultramet fällt als Pilotprojekt für Hybridtechnik jedoch nicht darunter, da es sich hier auch um eine Ertüchtigung einer bestehenden Trasse handelt. Die Landesregierung ist der Auffassung, dass die gesetzliche Verankerung des Erdkabelvorrangs bei neuen Trassen zu einer erheblichen Steigerung der Akzeptanz für die unter den Erdkabelvorrang fallenden Leitungsausbauprojekte geführt hat. Allerdings ist auch zu berücksichtigen, dass damit eine Steigerung der Kosten, die sich letztlich in den Netzentgelten und damit im Strompreis niederschlagen und eine weitere zeitliche Verzögerung dieser wichtigen Infrastrukturprojekte einhergehen können.

Zu Frage 3:

Mit der Vorhabenträgerin Amprion haben unter Leitung von Staatssekretär Dr. Griese bereits zwei Gespräche im Mai und Juni 2017 stattgefunden. Dabei ging es um die Frage, ob durch Erdverkabelung oder Trassenverlegung alternative Lösungsmöglichkeiten aufgezeigt werden können. Die Gespräche sollen fortgesetzt werden.

Zu Frage 4:

Gegenüber dem Stand November 2016 liegen der Landesregierung keine neuen Untersuchungsergebnisse vor. Bisher sind nach Einschätzung des Bundesamts für Strahlenschutz im Zusammenhang mit Stromnetzen keine negativen Folgen nachgewiesen worden. Das Bundesamt für Strahlenschutz wird allerdings nach Erklärung von Ende Juli 2017 für die kommenden sechs Jahre mehr als 30 Forschungsprojekte mit einem Gesamtvolumen von 18 Millionen Euro zum Strahlenschutz beim Stromnetzausbau durchführen. Das Bundesamt für Strahlenschutz hat zuletzt eine Konsultation zu den in Aussicht genommenen Forschungsarbeiten durchgeführt. Dazu hat das Mi-



nisterium für Umwelt, Energie, Ernährung und Forsten Stellung genommen und um zusätzliche Prüfung etwaiger Gefährdungen hinsichtlich des Zusammenwirkens von Gleich- und Wechselfeldern gebeten, wie diese für Ultraset geplant sind.

Zu Frage 5:

Im Vorfeld der Rechtsänderung für den Erdkabelvorrang für HGÜ-Leitungen durch das Gesetz zur Änderung von Bestimmungen des Rechts des Energieleitungsausbaugesetzes hat der Bundesrat am 18. Dezember 2015 mit den Stimmen des Landes Rheinland-Pfalz eine Entschließung gefasst, welche die Erdverkabelung als einen wichtigen Schritt begrüßt, um eine größere Akzeptanz in der Bevölkerung zu bewirken. Zugleich wurde bereits zu diesem Zeitpunkt auf die Notwendigkeit weiterer Maßnahmen hingewiesen. Dazu zählt auch die Möglichkeit, den Erdkabelvorrang für alle Gleichstromübertragungsleitungen zu erweitern.

Zu Frage 6:

Die Landesregierung prüft derzeit, ob Mindestabstandsregelungen von Stromleitungen zu Wohngebieten als ein geeignetes Instrument zum Schutz und Erhalt des Wohnumfelds sind. Entsprechende Regelungen finden sich im Raumordnungsrecht einiger Bundesländer. Höchstspannungs-Freileitungen müssen zum Beispiel in Niedersachsen und Hessen einen Abstand von mindestens 200 Metern zu Wohngebäuden einhalten. Im Geltungsbereich eines Bebauungsplans oder im unbeplanten Innenbereich einer Gemeinde beträgt der Mindestabstand jeweils 400 Meter. Analog schließt der Erdkabelvorrang für Leitungen zur Höchstspannungs-Gleichstrom-Übertragung der im Bundesbedarfsplan mit „E“ gekennzeichneten Vorhaben die ansonsten ausnahmsweise zulässige Errichtung als Freileitung aus, wenn diese in einem Abstand von weniger als 400 Metern zu Wohngebäuden im Geltungsbereich eines Bebauungsplans, im unbeplanten Innenbereich oder im Außenbereich in einem Abstand von weniger als 200 Metern zu Wohngebäuden errichtet werden soll.

in Vertretung

Dr. Thomas Griese